

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0513
6032 - Team Beiträge			Datum: 27.11.2007
Bearb.	: Herr Kuchler, Karl-Heinz	Tel.: 223	öffentlich
Az.	: 6032.1/ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

06.12.2007

2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten Vorlage B 07/0226 für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 06.09.2007 und Beschluss vom 06.09.2007 sowie Beschluss der Stadtvertretung vom 30.10.2007

In Abstimmung mit der Rechtsabteilung wird folgender Sachverhalt zur Kenntnis gegeben:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.09.2007 die Vorlage B 07/0226 beraten und einen gegenüber des Vorschlags der Verwaltung geänderten Beschluss gefasst und u. a. drei Tarifstellen gestrichen.

Der insofern veränderte Beschluss wurde dann der Stadtvertretung zu ihrer Sitzung am 30.10.2007 zu Tagesordnungspunkt 24 als Anlage zur Vorlage B 07/0226 zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt; die Vorlage selbst wurde jedoch nicht angepasst.

Das führte dazu, dass die Stadtvertretung dann die unveränderte Beschlussvorlage endgültig beschlossen hat, d. h. die vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschlossenen Änderungen wurden nun nicht mehr berücksichtigt und bestätigt.

Warum die Vorlage B 07/0226 nicht geändert wurde und warum zur Stadtvertreterversammlung am 30.10.2007 zwar noch eine Kopie des Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 06.09.2007 der Vorlage angefügt wurde, die Vorlage selbst jedoch wieder nicht angepasst wurde, dürfte nur auf ein Versehen der Verwaltung zurückzuführen sein.

Der Beschluss der Stadtvertretung am 30.10.2007 ist rechtmäßig zustande gekommen. Eine Beanstandung durch den Oberbürgermeister ist daher in keiner Weise angezeigt. Inzwischen ist die Veröffentlichung der beschlossenen Änderung erfolgt und die 2. Nachtragssatzung damit rechtskräftig geworden.

Eine erneute Änderung kann nur durch eine erneute Vorlage und damit durch einen erneuten Beschluss erfolgen.

Eine Änderung der Satzung im Sinne der ursprünglichen Beschlussfassung im Ausschuss ist aus der Sicht der Verwaltung weder notwendig noch sinnvoll. Die vom Ausschuss gestrichenen Tarifstellen sind aus Rechtsgründen erforderlich, um überhaupt vertragliche Vereinbarungen treffen zu können.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Bei der jetzt geltenden Regelung zwischen der Stadt und der Wochenmarkt GbR handelt es sich um ein Angebot der GbR bzw. eine Übereinkunft über die zu zahlenden Beträge für die Sondernutzung.

Auf dieser Grundlage werden zurzeit förmliche Sondernutzungsgenehmigungen für die Wochenmarktveranstaltungen erteilt.

Entfallen die Regelungen in der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt, so können rein rechtlich die Gebühren gemäß der Übereinkunft von der GbR nicht mehr erhoben werden.

Fazit:

Belässt man es bei der jetzt durch die Stadtvertretung beschlossenen Regelung, so kann für die GbR alles so bleiben wie es ist.

Ändert man die Gebührensatzung, so entfällt gegenüber der GbR die notwendige Rechtsgrundlage.

Sollten Verträge abgeschlossen werden, die es zurzeit noch nicht gibt, würde es sich um abgabenrechtliche Verträge handeln. Derartige Vereinbarungen sind nur zulässig, als gegen den Schuldner auch ein Abgabenbescheid ergehen könnte (§ 121 LVwG). Dies ist nur bei Bestehen von entsprechenden Satzungsregelungen der Fall, ohne Gebührentatbestand für die Wochenmärkte jedoch nicht.